



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche
Bewirtschaftungsbedingungen zum
Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet

NSG 11026 Vogelmoor hier: Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2

Landkreis

Gifhorn

Paket/ Variante: Mahd 15.06. ohne Düngung hier: 1510020095 Meinecke GbRI
Paket 1

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- ☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 15.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☐ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- ☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- ☐ _____

Regelung

nach der Punktwerttabelle (PWT)

Punkte nach
PWT
Moor

Punkte nach
PWT
Mineralboden

Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):

Keine Grünlanderneuerung

7

2

Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut

5

4

Keine chemischen Pflanzenschutzmittel

1

1

Keine Einebnung und Planierung

3

0

Keine Düngung

21

21

Keine Gülle und Jauche

0

0

Gesamt Erschwernisausgleich:

37

28

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine Düngung	0	0
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 30.06.	6	4
Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	5	5
☐ Der Randstreifen an einer Längsseite in einer Breite von ____m darf bis zum _____ e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen		
Gesamt AUMNat GL4:	11	9
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	48	37

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes *) nicht zutreffendes streichen	0, / 85, € *)	0, / 85, € *)
--	---------------	---------------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)	€	€
EA: Punktzahl *11	407	308
GL4: Punktzahl * 13	143	117
Gesamt:	550	425

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden bei anstehendem Moorboden mit 37 Punkten = ...407,- €/ha/Jahr bzw. bei anstehendem Mineralboden mit 28 Punkten = ...308,- €/ha/Jahr über den **Erschwerenausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4** werden

bei anstehendem Moorboden mit 11 Punkten = 143,-€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 9 Punkten = 117,-€/ha/Jahr
ausbezahlt.

Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11. mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

550,- €/ha/Jahr für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

425,- €/ha/Jahr ausbezahlt.